

## Reisebedingungen

**1. Anmeldung und Bestätigung.** Sie können sich schriftlich, per Fax oder eMail zu einer Reise anmelden. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald Reiseternin und Reisepreis vom Veranstalter (der Rad-Touren-Teufel = RTT) schriftlich bestätigt sind. Wenn die Bestätigung inhaltlich von Ihrer Anmeldung abweicht, kommt ein Reisevertrag nur zustande, falls Sie zumindest konkludent durch Leistung der Anzahlung innerhalb von 10 Tagen Ihre Zustimmung erteilen.

**2. Bezahlung.** Bei Vertragschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung und des Sicherungsscheines (§ 651 k Abs. 3 BGB) die Anzahlung in Höhe von 10 % des Gesamtreisepreises fällig. Die Zahlung des restlichen Reisepreises wird fällig, sobald feststeht, dass Ihre Reise wie gebucht durchgeführt wird und die Reiseunterlagen bei Ihnen eingegangen sind, frühestens jedoch 6 Wochen vor Reisebeginn.

**3. Leistungs- und Preisänderungen.** Änderungen und/oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragschluss notwendig werden und die von RTT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für Sie zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. RTT wird Sie von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Ohne Beschränkung Ihrer gesetzlichen Rechte wird RTT Ihnen dann eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Insbesondere sind Sie aber im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RTT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Reiseangebot anzubieten. Die vorgenannten Rechte wollen Sie bitte unverzüglich nach der Erklärung von RTT über die Änderung der Reiseleistung RTT gegenüber geltend machen.

**4. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer.** Wenn Sie von der gebuchten Reise zurücktreten, berechnet RTT Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 15,00 pro Person bei einem **Rücktritt bis 30 Tage vor Reiseantritt. Danach werden fällig:**

**Bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises;**

**vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises;**

**vom 14. bis 07. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises;**

**vom 06. bis 03. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises;**

**ab 02. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises.**

Sollen auf Ihren Wunsch nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen RTT in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt ihrerseits. RTT muss Ihnen daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet RTT jedoch nur eine Bearbeitungsgebühr von EURO 20,00. Stellen Sie eine Ersatzperson, welche die von Ihnen zurückgegebene Reise bei RTT bucht, berechnet RTT eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 20,00. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haften Sie mit dieser zusammen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. In allen vorgenannten Fällen bleibt Ihnen die Möglichkeit unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von RTT jeweils geforderte Pauschale.

**5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen.** Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird RTT sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

**6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter.** RTT kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen und zwar ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch RTT nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt RTT, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; RTT muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der RTT von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Bis zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn (Zeitpunkt des spätesten Zugangs bei Ihnen) hat RTT bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen bei allen geführten Touren sowie bei Nichterreichen sonstiger im Prospekt ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahlen ein Rücktrittsrecht. In jedem Falle ist RTT verpflichtet, Sie unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ebenso unverzüglich erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis zurückgezahlt. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird RTT Sie davon unterrichten.

**7. Gewährleistung.** RTT steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reisedienstleistungen, sofern RTT nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat, jedoch nicht für die Angaben in Orts-, Hotel- oder anderen, nicht von RTT herausgegebenen Prospekten, die Ihren Reiseunterlagen beigelegt sind;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es - unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht von RTT - Ihrer Mitwirkung. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Sie sind insbesondere angehalten, Ihre Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine

entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit Sie es schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RTT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl Sie diese verlangt haben, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Sie schulden RTT dann nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie nicht völlig wertlos waren. Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung können Sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den RTT nicht zu vertreten hat. RTT weist darauf hin, dass Sie während der Reise zur korrekten Einhaltung der Straßenverkehrsordnung verpflichtet sind. Dies gilt auch für entsprechende gesetzliche Bestimmungen, soweit diese sich an Sie als Adressat richten.

**8. Beschränkung der Haftung.** Die vertragliche Haftung von RTT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von RTT herbeigeführt worden ist, oder
2. soweit RTT für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen RTT gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet RTT bei Sachschäden bis EURO 4.500; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Ein Schadensanspruch gegen RTT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als er aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Sofern RTT in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

**9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise können Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise RTT gegenüber geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Ansprüche schriftlich geltend machen. Ihre reisevertraglichen Ansprüche verjähren entgegen der gesetzlichen Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Haben Sie Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem RTT die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

**10. Reiseversicherungen.** Bitte beachten Sie, dass die in diesem Katalog genannten Reisepreise keine Reiseversicherungen, insbesondere keine Reiserücktrittskosten-Versicherung bzw. Mehrkosten-Versicherung (inkl. Ersatzreise) enthalten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen Stornokosten (siehe oben). Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen (siehe oben). Deshalb empfiehlt sich eine entsprechende Versicherung, die Sie bei jedem Reisebüro abschließen können; auf Wunsch übernimmt RTT diesen Dienst gegen Kostenerstattung.

**11. Gerichtsstand.** In Würzburg ist der Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach dem Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**13. Datenschutz.** Alle personenbezogenen Daten, die Sie RTT zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.